

Beschlussantrag

der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter

betreffend Eingrenzung und Definition von Begrifflichkeiten bzw. Verhältnismäßigkeit der Strafbestimmungen im Reinhaltegesetz

eingebraucht im Zuge der Debatte über Post Nr. 7 in der 14. Sitzung des Wiener Landtags am 03. März 2017

Durch die Verschärfungen im Reinhaltegesetz kann es künftig zu gravierenden Problemen für Personengruppen kommen, die eigentlich nicht vorsätzlich eine Verwaltungsübertretung begehen, aber in Zukunft mit einer Organstrafverfügung von bis zu 90 Euro rechnen müssen.

Insbesondere trifft das den Tatbestand des "Ausbringens von Flüssigkeiten". Einige Beispiele:

- Kinder, die nahe eines Spielplatzes ihre Notdurft im Gebüsch verrichten, bzw. deren Aufsichtspersonen;
- Hunde, die in einer Hundezone urinieren, bzw. deren Halter;
- Menschen, die auf Grünflächen oder auf Wasserflächen ausspucken, auch wenn damit keine nachvollziehbare Verunreinigung einhergeht;

Aus Sicht der Arbeiterkammer Wien (siehe Begutachtungsverfahren) ist auch die Aufnahme des "Ausspuckens" in den Tatbestand kritisch zu sehen. Es schiene unverhältnismäßig "Ausspucken" durch eine Organstrafverfügung ahnden zu können. Die Arbeiterkammer Wien sprach sich daher dafür aus, die konkreten Verunreinigungen einzugrenzen und zu definieren.

Die Anhebung der Maximalstrafe auf 90 Euro bei gleichzeitiger Einführung einer Mindeststrafe von 50 Euro ist unverhältnismäßig. Die 2008 festgelegte Strafe von 36 Euro würde inflationsbereinigt heute nur 42 Euro betragen. Die Wirtschaftskammer Wien (siehe Begutachtungsverfahren) hielt dazu korrekterweise fest, dass § 50 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz nur einen Höchststrafen festsetzt, der aber nicht zwingend ausgeschöpft werden müsste. Eine stärkere Orientierung am Willen des Gesetzgebers von 2008 wäre wünschenswert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs.4 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

BESCHLUSSANTRAG

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

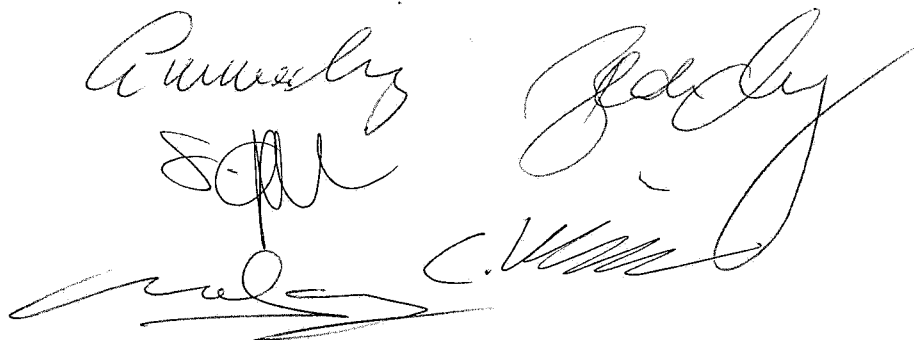
Der Wiener Landtag spricht sich dafür aus, dass das Gesetz, mit dem das Gesetz über die Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und öffentlich zugänglichen Grünflächen in Wien geändert wird, vor Beschlussfassung überarbeitet wird. Dabei sollen folgende Punkte beachtet werden:

- Eingrenzung und Definition der Begrifflichkeit des "Ausbringens von Flüssigkeiten", damit z.B. die Notdurft von Kindern, das Urinieren von Haustieren oder das Ausspucken auf Grünflächen nicht mehr als Verwaltungsübertretung gewertet werden;

- Herstellen einer Verhältnismäßigkeit der Strafbestimmungen durch Entfall des Mindeststrafmaßes von 50 Euro und obere Begrenzung des Strafmaßes mit 50 Euro.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

Wien, 03. März 2017



MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
ABGELEHNT
Eing.: - 3. MRZ. 2017
PGL-00789-2017-10001-KNEILAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat